

Gemeindeverband Seniorenheim Altenmarkt

der Gemeinden

Altenmarkt, Flachau, Eben und Filzmoos

für die Errichtung und den Betrieb des
Seniorenheimes Altenmarkt

Übersicht

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

§ 2 Mitglieder, Bezeichnung und Sitz des Gemeindeverbandes

2. Finanzierung und Betrieb

§ 3 Kosten für den Grundankauf und Errichtung

§ 4 Kosten für den laufenden Betrieb

§ 5 Zeichnung von Schriftstücken

§ 6 Rechte gegenüber der Standortgemeinde

3. Organe und Aufgaben des Gemeindeverbandes

§ 7 Organe des Gemeindeverbandes

§ 8 Verbandsversammlung

§ 9 Verbandsobmann

§ 10 Aufgaben des Verbandsobmanns

§ 11 Zusammensetzung und Einberufung des Prüfungsausschusses

§ 12 Aufgaben des Prüfungsausschusses

§ 13 Schiedsgericht

4. Geschäftsordnung des Gemeindeverbandes

§ 14 Einberufung

§ 15 Leitung und Sitzungsverlauf

§ 16 Beschlüsse

§ 17 Sitzungsniederschriften

§ 18 Verschwiegenheit

5. Schlussbestimmungen

§ 19 Austritt eines Mitglieds

§ 20 Aufnahme von Mitgliedern

§ 21 Auflösung des Gemeindeverbandes

§ 22 Satzungsänderungen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Gemeindeverbandes

(1) Zweck des Gemeindeverbandes ist die Errichtung und der Betrieb eines pflegeauglichen Seniorenheimes.

(2) Um den Zweck nach Abs. 1 zu erreichen, ist der Gemeindeverband berechtigt, die erforderlichen Verträge (z.B. Baurechtsvertrag, Kaufvertrag, Mietvertrag, Pachtvertrag, etc.) für den Kauf geeigneter Grundstücke und für die Errichtung abzuschließen oder dementsprechende Aufträge sowie den Betrieb des Seniorenheimes an Dritte zu vergeben.

§ 2 Mitglieder und Bezeichnung

(1) Dem Gemeindeverband gehören die Gemeinden Altenmarkt im Pongau, Flachau, Eben im Pongau und Filzmoos an.

(2) Der Gemeindeverband führt die Bezeichnung „**Gemeindeverband Seniorenheim Altenmarkt**“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde Altenmarkt im Pongau.

2. Finanzierung und Betrieb

§ 3 Kosten für Grundkauf und Errichtung

(1) Die anfallenden Kosten für die Errichtung und Ausstattung des Seniorenheimes sowie die laufende Instandhaltung der baulichen Anlagen des Seniorenheimes werden auf die verbandsangehörigen Gemeinden wie folgt aufgeteilt:

Gemeinde Altenmarkt im Pongau	32 Betten, das sind	45,72 %,
Gemeinde Flachau	21 Betten, das sind	30,00 %,
Gemeinde Eben im Pongau	11 Betten, das sind	15,71 %.
Gemeinde Filzmoos	6 Betten, das sind	8,57 %.
	70 Betten sind	100,00 %

(2) Für die Abgeltung der Errichtungskosten (ohne Grundanteil) wird eine Obergrenze von 5, 200.000.- Mio. Euro festgelegt. Diese Obergrenze kann im Falle von nachgewiesenen Bauerschwernissen im Ausmaß von 10% überschritten werden. Für die Abgeltung der Kosten der Einrichtung (Ausstattung) werden Obergrenzen von 1,800.000. —Mio. Euro bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren festgelegt. Eine darüber hinausgehende Überschreitung ist an eine Zustimmung der Verbandsversammlung gebunden.

(3) Das für den Bau und den Betrieb des Seniorenheimes erforderliche Grundstück Gp.Nr. 29/1 KG Altenmarkt ist im Eigentum der Marktgemeinde Altenmarkt und wird dem Gemeindeverband durch Verkauf oder in Form eines Baurechtes, sei es für den Gemeindeverband oder für ein Finanzierungsinstitut, zur Verfügung gestellt.

Der Baurechtszins wird nach den Anteilen am Gemeindeverband an die Mitgliedsgemeinden zur Zahlung vorgeschrieben. Die Mitgliedsgemeinden Flachau, Eben und Filzmoos haben – abgesehen vom anteiligen Baurechtszins -keine gesonderte Grundmiete an die Marktgemeinde ,Altenmarkt zu zahlen.

(5) Tilgung und Zinsen der Finanzierung der Errichtungs- und Ausstattungskosten sowie die sonstigen, das Gebäude betreffende Kosten (Annuitäten, Mietzins, Instandhaltung, etc.) werden nach dem jeweiligen Anteil an der gesamten Bettenanzahl den Mitgliedsgemeinden zur Zahlung vorgeschrieben.

(6) Die Beteiligung an einem allfälligen Zubau ist neu zu vereinbaren.

§ 4 Laufender Betrieb des Seniorenheimes

(1) Der Gemeindeverband finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Einnahmen aus den Tarifen (Beiträge der Bewohner und Sozialhilfe), Umlagen, Spenden und andere finanzielle Mittel. Zu diesem Zweck sind die Tarife und sonstige Entgelte kostendeckend festzulegen.

(2) Kosten, die nicht durch die Betreuung der Bewohner entstehen (Essen auf Rädern, Kantine für Mitarbeiter, Schülerspeisung, Vereinsräumlichkeiten,...) sind nicht Bestandteil der Entgeltkalkulation und der Betriebsabgangsdeckung.

(3) Der Instandhaltungsaufwand für die Ausstattung sowie sonstige die Ausstattung betreffende Kosten (Miete und Leasing etc.) werden nach dem jeweiligen Anteil der einer Mitgliedsgemeinde (Herkunftsgemeinde der Heimbewohner) zuzuordnenden Belegstage zur Zahlung vorgeschrieben.

(4) Eventuelle Abgänge aus dem laufenden Betrieb für Sach- und Personalaufwand und Finanzaufwand ausgenommen Instandhaltung des Gebäude und der baulichen Anlagen(vgl. § 3 Abs. 1) werden den verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Schlüssel der einer Mitgliedsgemeinde (Herkunftsgemeinde der Heimbewohner) zuzuordnenden tatsächlichen Belegstage verrechnet.

(5) Überschüsse werden ebenfalls nach dem Schlüssel der einer Mitgliedsgemeinde (Herkunftsgemeinde der Heimbewohner) zuzuordnenden tatsächlichen Belegstage zurückgezahlt, sofern diese nicht als Rücklage für Instandsetzungsmaßnahmen zweckgebunden verwendet werden.

(6) Vom Verbandsobmann ist jährlich ein Voranschlag zu erstellen, der spätestens am 20. Oktober jeden Jahres der Verbandsversammlung vorzulegen und in weiterer Folge den verbandsangehörigen Gemeinden zu übermitteln ist. Sollte ein Gebärungsabgang vorhersehbar sein, sind von den verbandsangehörigen Gemeinden Vorauszahlungen in vier gleichen Raten jeweils zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu leisten.

(7) Jährlich ist vom Verbandsobmann eine Jahresrechnung zu erstellen, die der Verbandsversammlung vorzulegen ist. Ein sich aufgrund der Jahresrechnung ergebender Abgang ist von den Mitgliedsgemeinden gemäß dem in § 4 Abs.4 festgelegten Schlüssel zu tragen und innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

(8) Für den Voranschlag und die Jahresrechnung gelten die Vorschriften der Salzburger Gemeindeordnung 1994 sinngemäß.

(9) Gemäß dem Anteilsverhältnis sind grundsätzlich Bewohner der Mitgliedsgemeinden aufzunehmen. Die Verbandsversammlung kann Regelungen vorsehen für den Fall, dass aus einer Gemeinde keine oder nicht genügend Bewohner vorhanden sind.

(10) Werden Bewohner aus Nichtmitgliedsgemeinden aufgenommen, so ist mit der Herkunftsgemeinde des Aufnahmewerbers zu vereinbaren, dass diese den Errichtungs- und Ausstattungskostenbeitrag im Sinne des § 3 Abs. 2 bis 4 zu entrichten hat.

(11) Der Betrieb des Seniorenheimes kann mit Beschluss der Verbandsversammlung einem Dritten auf eine bestimmte Zeit zur Gänze und zur alleinigen Betriebsführung übertragen werden. In diesem Fall ist durch entsprechende Regelungen im Miet- bzw. Pachtvertrag dafür Vorsorge zu treffen, dass die Verbandsziele sowie die Rechte der Verbandsgemeinden hinsichtlich der Bettenkontingente, der Kontrollrechte und der Mitspracherechte bei Zuweisungen im Rahmen eines schriftlich mit dem Dritten zu vereinbarenden Beirates ausreichend abgesichert werden.

§ 5 Zeichnung von Schriftstücken

(1) Schriftstücke des Gemeindeverbandes, insbesondere den Verband bindende Verpflichtungserklärungen, sind vom Verbandsobmann und dem Obmann-Stellvertreter zu unterzeichnen. Erklärungen über Rechtsgeschäfte des laufenden Betriebs sind davon ausgenommen.

(2) Ist der Obmann-Stellvertreter verhindert, ist der Bürgermeister der Gemeinde mit den nächsthöchsten Anteilen zeichnungsberechtigt.

§ 6 Rechte gegenüber Standortgemeinde

Die Mitgliedsgemeinden haben folgende Rechte:

1. Recht auf Information über alle wichtigen Angelegenheiten
2. Recht auf Abgabe von Empfehlungen, Anregungen und Vorschlägen zur Verbesserung der Lebensbedingungen im Haus
3. Recht auf Einsicht in die Betriebsabrechnung und Kostenkalkulation
4. Recht auf Anhörung bei der Bestellung von leitenden Mitarbeitern

3. Organe und Aufgaben des Gemeindeverbandes

§ 7 Organe des Gemeindeverbandes

(1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsobmann
- der Prüfungsausschuss

(2) Die Verbandsversammlung kann zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einen Beirat einrichten, der sich aus Vertretern der Mitarbeiter und Bewohner des Seniorenheimes zusammensetzt.

§ 8 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden.

(2) Die Verbandsversammlung fasst in folgenden Angelegenheiten die erforderlichen Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung.

- Beschlussfassung des Jahresvoranschlages und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Stellenplans
- Beschlussfassung über Auftragsvergaben von mehr als 50.000.—Euro, ausgenommen laufender Sach- und Betriebsaufwand
- Aufnahme von Darlehen
- Festlegung der internen und hausexternen Leistungsangebote (Daueraufenthalt, Kurzzeitpflege, Tagespflege, Essen auf Rädern, Mittagstisch,...)
- Festsetzung der Heimbeiträge, Tariffhöhe und der Tarifarten sowie sämtlicher Vergütungen (Tarifordnung) sowie deren Anpassung oder Erhöhung
- Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen an Nichtbewohner (z.B. Mittagstisch, Essen auf Rädern, Essen für Mitarbeiter, etc.)
- Entscheidung über die Einhebung von Kauttionen
- Beschlussfassung über die Aufnahmebedingungen in das Seniorenheim

- Beschlussfassung eines Muster-Betreuungsvertrages für Heimbewohner
- Beschlussfassung über Geschäftsordnung des Gemeindeverbandes
- Beschlussfassung einer Satzungsänderung nach Genehmigung durch alle Gemeindevertretungen
- Abschluss von Miet-, Pacht- und Geschäftsbesorgungsverträgen

(3) Sämtliche Angelegenheiten nach Abs. 2 sind nach der Geschäftsordnung (§§ 14 bis 18) abzuhandeln.

§ 9 Verbandsobmann

Der Verbandsobmann ist der Bürgermeister der Standortgemeinde Altenmarkt im Pongau. Er ist Geschäftsführer. Im Falle seiner Verhinderung wird dieser in allen Angelegenheiten vom Obmann-Stellvertreter vertreten.

Verbandsobmann-Stellvertreter ist der Bürgermeister der Gemeinde Flachau. Bei dessen Verhinderung vertritt der Bürgermeister der Gemeinde Eben im Pongau, in weitere Folge bei dessen Verhinderung der Bürgermeister der Gemeinde Filzmoos.

§ 10 Aufgaben des Verbandsobmannes

(1) Dem Verbandsobmann obliegt grundsätzlich die laufende Verwaltung des Verbandes, einschließlich der Oberaufsicht über das Seniorenheim. Ihm kommt die Besorgung aller Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

(2) Dem Verbandsobmann obliegt insbesondere:

- die Vertretung des Verbandes nach außen
- der Vorsitz in der Verbandsversammlung
- die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
- die Verwaltung des Vermögens des Gemeindeverbandes
- die Unterzeichnung der Betreuungsverträge
- die laufende Verwaltung des Verbandes
- die Wahrnehmung der Aufsicht über den Betrieb der Wohnanlage
- die Erstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung bzw. den leitenden Mitarbeitern der Wohnanlage vorbehalten sind
- allgemeine Rechtsangelegenheiten
- Entscheidung über die Aufbauorganisation des Hauses, allenfalls über die Einsetzung eines Leitungsausschusses
- Zielvorgaben betreffend die Leistungserbringung und den Versorgungsauftrag
- Raumnutzung durch hausfremde Personen oder Personengruppen
- Beschaffungswesen, insb. alle Einkäufe ab einer Höhe von 3.650.- Euro
- Genehmigung des Rahmendienstzeitplans und sonstiger Dienstzeitregelungen
- alle dienstrechtlichen Angelegenheiten (Einstellung, Entlassung,

Dienstvertrag, Ausübung der Disziplinarbefugnisse, Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht, Ausschüttung von Belohnungen, Ausstellung von Dienstzeugnissen, ...)

- sämtliche besoldungsrechtliche Entscheidungen

(3) Für die Erledigung der administrativen Angelegenheiten der Verbandsversammlung kann der Verbandsobmann den Amtsleiter der Gemeinde Altenmarkt im Pongau heranziehen oder einen Verwalter bestellen.

(4) In Angelegenheiten der Finanzverwaltung (Buchhaltung und Kassenleitung) kann der Verbandsobmann die fachliche Kontrolle den zuständigen Bediensteten des Gemeindeamtes der Standortgemeinde unterstellen.

(5) Auf die Bediensteten finden die Bestimmungen des Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 2002 idgF nach Maßgabe der in diesen Satzungen abweichend festgelegten Zuständigkeiten der Organe sinngemäß Anwendung.

(6) Die Geschäftsführung des Verbandes ist in den §§ 14 bis 18 der Satzungen geregelt. Soweit in den Satzungen des Gemeindeverbandes keine Regelungen getroffen sind, gelten subsidiär die diesbezüglichen Regelungen der Salzburger Gemeindeordnung 1994 idgF. sowie die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Sitzgemeinde sinngemäß.

§ 11 Zusammensetzung und Einberufung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, und zwar aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden.

(2) Die Mitglieder werden auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeindevertretungen bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können von der entsendenden Gemeinde jederzeit abberufen und durch ein neues Mitglied ersetzt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, zu den Beratungen des Prüfungsausschusses auch Sachverständige mit beratender Stimme beizuziehen.

(4) Die erste Sitzung des Prüfungsausschusses ist vom Verbandsobmann innerhalb von 6 Monaten nach der letzten allgemeinen Gemeindevertretungswahl einzuberufen. In dieser Sitzung wählen die Mitglieder einen Ausschussobmann und einen Obmann-Stellvertreter. Die Einberufung der weiteren Sitzungen obliegt sodann dem Ausschussobmann.

§ 12 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Dem Prüfungsausschuss kommen folgende Aufgaben zu. Ihm obliegt die Überprüfung

- der Kassenführung,
- der laufenden Gebarung,
- der Jahresrechnung.

(2) Überprüfungen sind mindestens einmal jährlich vorzunehmen.

(3) Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht im Wege des Verbandsobmannes der Verbandsversammlung vorzulegen. Der Verbandsobmann kann zum Bericht eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Der Bericht und die Stellungnahme sind nach Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung allen Gemeindevertretungen der Mitgliedsgemeinden zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht befindet über allen aus dem Verbandsverhältnis zwischen den Verbandsmitgliedern und Organen entstehenden Streitigkeiten.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich derart zusammen, dass jeder Streitpartner innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch den Verbandsobmann einen Schiedsrichter namhaft macht. Diese bestimmen dann einen weiteren Schiedsrichter als Obmann des Schiedsgerichts.

(3) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit Stimmenmehrheit.

(4) Sind die Streitpartner mit der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht einverstanden, so wird die Angelegenheit im Sinne des § 11 Abs. 1 Gemeindeverbändegesetz (LGBI.Nr. 105/1986 idgF) der Salzburger Landesregierung vorgelegt.

4. Geschäftsordnung

§ 14 Einberufung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter einberufen.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Sie ist weiters einzuberufen, wenn

- dringende Angelegenheiten nach § 8 Abs.2 zu beraten sind,

- dies zwei verbandsangehörige Gemeinden verlangen, oder
- sich sonst ein Bedarf ergibt.

(3) Die Einladung zur Sitzung ist mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin zuzustellen und hat die vorläufige Tagesordnung zu enthalten.

§ 15 Leitung und Sitzungsverlauf

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Obmann, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Am Beginn einer Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen und die endgültige Tagesordnung festzulegen.

§ 16 Beschlüsse

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitgliedsgemeinden ordnungsgemäß eingeladen wurden und zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Bürgermeister der Standortgemeinde sowie mindestens zwei Bürgermeister des Verbandes bzw. deren Vertreter anwesend sind.

(2) Zu einem gültigen Beschluss ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Eine Änderung der Satzung ist nach Maßgabe des § 22 mit einer 2/3 Mehrheit möglich. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17 Sitzungsniederschriften

(1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift mit folgendem Inhalt verfasst:

- Ort und Zeit,
- die Namen der Anwesenden,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Tagesordnung,
- Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung,
- dem Wortlaut der Beschlüsse,
- dem Verfasser der Sitzungsniederschrift.

(2) Eine Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Verfasser unterzeichnet.

(3) Die Protokolle sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

§ 18 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen, ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

5. Schlussbestimmungen

§ 19 Austritt eines Mitglieds

(1) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde ist frühestens mit 31.12. 2025 und in weiterer Folge jeweils mit Jahresende möglich, wenn die verbleibenden Mitgliedsgemeinden oder ein neu eintretendes Mitglied die Zahl der Betten übernehmen. Der Austritt ist spätestens 2 Jahre vor dem vorgesehenen Austrittszeitpunkt mit eingeschriebenem Schreiben an den Gemeindeverband anzuzeigen.

(2) Über die Übernahme von Anteilen ausscheidender Gemeinden entscheidet die Verbandsversammlung. Der Aufteilungsschlüssel nach § 3 Abs. 1 ist entsprechend zu ändern.

(3) Für den Fall eines wirksamen Austrittes einer Mitgliedsgemeinde bestehen folgende vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Gemeindeverband:

- Ersatz der anteiligen Bau- und Einrichtungskosten (incl. Annuitätenleistungen) laut Endabrechnung abzüglich einer jährlichen Abwertung von 3,03 % berechnet vom Zeitpunkt der Betriebsaufnahme bis zum Austritt, und
- Ersatz des Grundanteiles im Falle eines Erwerbes durch den Gemeindeverband

(4) Übernimmt keine der im Gemeindeverband verbleibenden Mitgliedsgemeinden oder ein neu eintretendes Mitglied die frei werdenden Betten, kann ein Austritt wirksam nicht erfolgen.

§20 Aufnahme von Mitgliedern

Über ein Ansuchen um Aufnahme in den Gemeindeverband entscheiden die Gemeindevertretungen der Mitgliedsgemeinden. Für die Aufnahme ist die Zustimmung der Gemeindevertretung jeder Mitgliedsgemeinde erforderlich.

§21 Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Der Gemeindeverband wird aufgelöst, wenn dies die Verbandsversammlung beschließt. Zu einem gültigen Beschluss ist die Anwesenheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen nach Maßgabe der Beitragsverhältnisse nach § 3 Abs. 1 und 3 aufzuteilen.

§22 Satzungsänderung

Über Änderungen der Satzung entscheiden die Gemeindevertretungen der Mitgliedsgemeinden, wobei die Zustimmung der Gemeindevertretungen aller Mitgliedsgemeinden erforderlich ist.

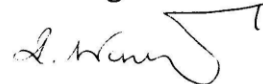
§23 Vereinbarung

Die Mitgliedsgemeinden vereinbaren auf der Basis der vorliegenden Satzungen einen Gemeindeverband nach § 3 Abs. 1 und 2 Salzburger Gemeindeverbändegesetz zum Zwecke der Errichtung und den Betrieb eines Seniorenheimes mit Pflegebetrieb mit Standort Altenmarkt im Pongau zu gründen und genehmigen hierfür diese vorliegenden Satzungen.

Altenmarkt, am 22. September 2004

**Für die Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau gemäß
Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. August 2004:**

Der Bürgermeister:



Rupert Winter



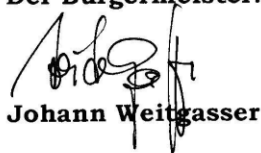
Der Vizebürgermeister:



Mag. Josef Steger

**Für die Gemeinde Flachau gemäß Beschluss der
Gemeindevertretung vom 26. August 2004:**

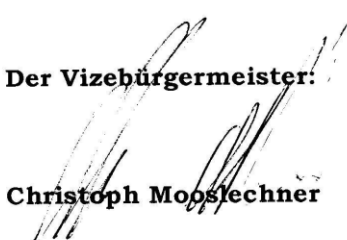
Der Bürgermeister:



Johann Weitgasser



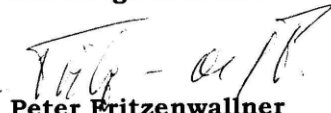
Der Vizebürgermeister:



Christoph Mopslechner

**Für die Gemeinde Eben im Pongau gemäß Beschluss der
Gemeindevertretung vom 16. September 2004:**

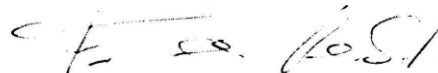
Der Bürgermeister:



Peter Fritzenwallner



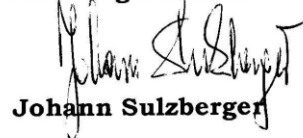
Der Vizebürgermeister:



Herbert Farmer

**Für die Gemeinde Filzmoos gemäß Beschluss der
Gemeindevertretung vom 26. August 2004:**

Der Bürgermeister:



Johann Sulzberger



Der Vizebürgermeister:



Johann Buchsteiner

Satzungen Gemeindeverband Seniorenheim Altenmarkt - Fassung 01- 12.08.2004.doc

Genehmigt mit Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12.11.2004, Zahl: 21101-27566/3-2004, gemäß § 3 Abs. 3 Salzburger Gemeindeverbändegesetz, LGBL. Nr. 105/1986 i.d.g.F. Die Verordnung wurde in der Salzburger Landeszeitung vom 7.12.2004, Nr. 32, kundgemacht, womit der Verband mit Wirkung vom 7. Dezember 2004 Rechtsbestand erlangt hat.